

THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 9 AS 7/22 B

Az: S 12 AS 1067/21

- Sozialgericht Nordhausen -



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.
- 3.

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann
Georg-Schumann-Straße 386
99765 Görzbach

gegen

Jobcenter Landkreis Nordhausen,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Uferstraße 2, 99734 Nordhausen

- Beklagter -

hat der 9. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Dr. Böck, die Richterin am Landessozialgericht Dr. Spaeth und die Richterin am Landessozialgericht Teichgräber am 07. Juli 2022 ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen vom 17. Dezember 2021 aufgehoben.

Den Klägern wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung und ohne Einsatz von Vermögen bewilligt.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte wird ihnen Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görsbach beigeordnet.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein erstinstanzliches Klageverfahren.

Die Kläger beziehen Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Rahmen einer Akteneinsicht erhielt die Prozessbevollmächtigte Kenntnis von zwei Aufhebungs- bzw. Rücknahme- und Erstattungsbescheiden vom 08. April 2021 (Bl. 208 ff. d. VwA.), mit dem für den Zeitraum März 2020 bis August 2020 bzw. Oktober 2020 bis März 2021 bereits bewilligte Leistungen teilweise in Höhe von insgesamt EUR 1.075,30 aufgehoben wurden und deren Erstattung verlangt wurde. Ein Absendevermerk lässt sich den Akten nicht entnehmen, beide Beteiligten gehen davon aus, dass die Bescheide nicht bekanntgegeben worden waren.

Gegen die Bescheide erhoben die Kläger mit zwei Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 08. Juni 2021 Widerspruch (Bl. 246 f. und 258 f. d. VwA.). Die Bescheide seien nicht wirksam bekanntgegeben. Rein vorsorglich erhoben sie auch materielle Einwendungen gegen die Erstattungsforderungen.

Der Beklagte verwarf beide Widersprüche in einem Widerspruchsbescheid als unzulässig, nach der Kostenentscheidung werden die in den Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht erstattet. Im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides vom 06. September 2021 (Bl. 482 ff. d. VwA.) ist folgender Zusatz angebracht: „Mangels rechtswirksam ergangener Bescheide ergeben sich auch keine Erstattungsforderungen gegenüber den

Widerspruchsführern. Die Forderungen aus den nicht zugegangenen Bescheiden werden umgehend gelöscht.“

Nach den unbestritten gebliebenen Angaben der Kläger hat der vom Beklagten beauftragte Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit an die Kläger Mahnschreiben verschickt (vom Beklagten eingereicht wurde eine Mahnung vom 26. Mai 2021, Bl. 45 f. d. A.). Ausweislich eines Vermerks im Widerspruchsverfahren (Bl. 487 d. VwA.) wurden die Forderungen in ERP (System zur Steuerung sämtlicher in einem Unternehmen bzw. einer Organisation ablaufender Geschäftsprozesse, u. a. Finanz- und Rechnungswesen) abgesetzt, ein aufgrund der Forderungsabsetzung in ERP bei der Klägerin entstandenes Guthaben in Höhe von EUR 5,00 sei zur Auszahlung zu bringen.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhoben die Kläger am 09. September 2021 Klage zum Sozialgericht, mit der sie die Abänderung des Widerspruchsbescheides hinsichtlich der Kostenentscheidung begehren und die Feststellung, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren notwendig gewesen sei. Zugleich beantragten sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten.

Das Sozialgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 abgelehnt. Im Klageverfahren sei allein der Erfolg der Widerspruchsverfahren zu überprüfen. Die Widersprüche seien erfolglos geblieben. Unerheblich sei, ob der Beklagte die Widersprüche veranlasst habe und ob die Bescheide gegebenenfalls durch die Gewährung von Akteneinsicht bekanntgegeben worden seien. Eine „schwierige rechtliche Auseinandersetzung“ habe im Klageverfahren zur Überprüfung der Kostenentscheidung gerade nicht mehr zu erfolgen.

Gegen den Beschluss richtet sich die Beschwerde der Kläger, die am 03. Januar 2022 beim Landessozialgericht eingegangen ist. Bezüglich der Beschwer machen sie geltend, dass der für die Zulässigkeit der Beschwerde maßgebliche Wert erreicht sei, da sie mit der Klage die Kostenerstattung für zwei Widerspruchsverfahren geltend machen (der Beklagte hat die Widersprüche hingegen in einem Widerspruchsbescheid

beschieden). Entgegen der Rechtsmittelbelehrung in dem angefochtenen Beschluss sei die Beschwerde zulässig.

II.

Die Beschwerde ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, insbesondere ist der nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG maßgebliche Beschwerdewert erreicht. Die Kläger machen die Erstattung der Kosten für zwei Widerspruchsverfahren geltend. Hiernach richtet sich die Beschwer. Der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch übersteigt den maßgeblichen Wert, ungeachtet der Frage, ob die Ansicht der Kläger zutrifft oder lediglich die Kosten für ein Widerspruchsverfahren zu erstatten sind.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt. Die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderlichen Voraussetzungen liegen vor.

Nach § 73a SGG i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor.

Die Kläger sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen prozesskostenarm, weil sie die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat auch hinreichende Erfolgsaussichten, da ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der beiden Widerspruchsverfahren besteht.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), weil im Verfahren nur noch über die Kosten des Widerspruchsverfahrens, nicht aber mehr über den dem Widerspruchsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt (hier: Aufhebung bereits bewilligter Leistungen und

Erstattungsforderungen) gestritten wird (Bundessozialgericht – BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, Az.: B 14 AS 68/12 R).

Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten (§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Der Anspruch auf Kostenerstattung besteht, weil der Widerspruch der Kläger erfolgreich war.

Erfolgreich i. S. v. § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Widerspruch, soweit ihm förmlich abgeholfen oder stattgegeben wurde bzw. der Widerspruchsführer mit seinem sachlichen Begehren durchdringen konnte (vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, Az.: B 14 AS 68/12 R). Letzteres ist hier der Fall. Zwar hat der Beklagte den Widersprüchen nicht stattgegeben, sondern diese als unzulässig verworfen. Dies steht einer Kostenerstattung jedoch nicht entgegen. Den Klägern darf nicht zur Last gelegt werden, dass die Bekanntgabe fehlerhaft unterblieben ist, wenn sich die Behörde darauf beruft, einen Verwaltungsakt eines bestimmten Inhalts erlassen zu haben. Zulässig erhoben werden kann der Widerspruch auch gegen einen Verwaltungsakt, der mangels Bekanntgabe nicht wirksam geworden ist (vgl. zum insoweit vergleichbaren § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO): Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 06. Dezember 1995, Az.: I R 111/94).

Zwar beruft sich der Beklagte nicht auf die Wirksamkeit der Bescheide und auch nicht darauf, dass diese erlassen, d. h. i. S. des § 37 SGB X bekanntgegeben wurden. Er beruft sich gerade auf die fehlende Bekanntgabe. Der Widerspruch ist aber deshalb erfolgreich, weil der Beklagte im Ergebnis eine Rechtslage hergestellt hat, welche jedenfalls objektiv den Interessen der Widerspruchsführer entspricht. Denn ungeachtet der fehlenden Bekanntgabe der Bescheide haben diese bereits eine Außenwirkung erzielt. Der Beklagte hat die Forderungen im ERP-System abgesetzt und den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit mit dem Forderungseinzug beauftragt. Der Inkasso-Service hat die Klägerin zu 1) auch mit Schreiben vom 26. Mai 2021 an die Zahlung eines Betrages von EUR 311,40 erinnert. Der Erfolg der Widersprüche ist

darin zu sehen, dass der Beklagte nach deren Einlegung hinsichtlich aller drei Kläger auf sämtliche Forderungen aus den beiden Bescheiden verzichtet hat bzw. diese nicht mehr geltend macht und überdies ein zugunsten der Klägerin entstandenes Guthaben zur Auszahlung gebracht hat (vgl. Vermerk Bl. 487 d. VwA.). Die Kläger sind damit mit ihrem sachlichen Begehren, keine Erstattung leisten zu müssen, durchgedrungen.

Aus Gründen der Waffengleichheit (vgl. hierzu: Feddern in jurisPK SGB X, 2. Aufl., Rn. 57 zu § 63) war die Zuziehung eines Rechtsanwalts geboten, sodass die hierfür aufgewandten Kosten nach § 63 Abs. 2 SGB X zu erstatten sind.

Neben der Bewilligung von Prozesskostenhilfe war den Klägern auf Antrag Rechtsanwältin Zimmermann beizuordnen (§ 73a SGG i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO), da eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Dr. Böck

gez. Dr. Spaeth

gez. Teichgräber